ZENTRUM FÜR INNOVATION UND NEUE UNTERNEHMEN

Rödl & Partner

Weltweit engagiert

Tücken und Fallen im Geschäftsführeralltag

(inklusive faktischer Geschäftsführung) Zivilrecht und steuerliche Konsequenzen

Dr. Rolf Leuner | Horst Grätz

Bamberg | 23.09.2015

I. Persönliche Haftung des Geschäftsführers

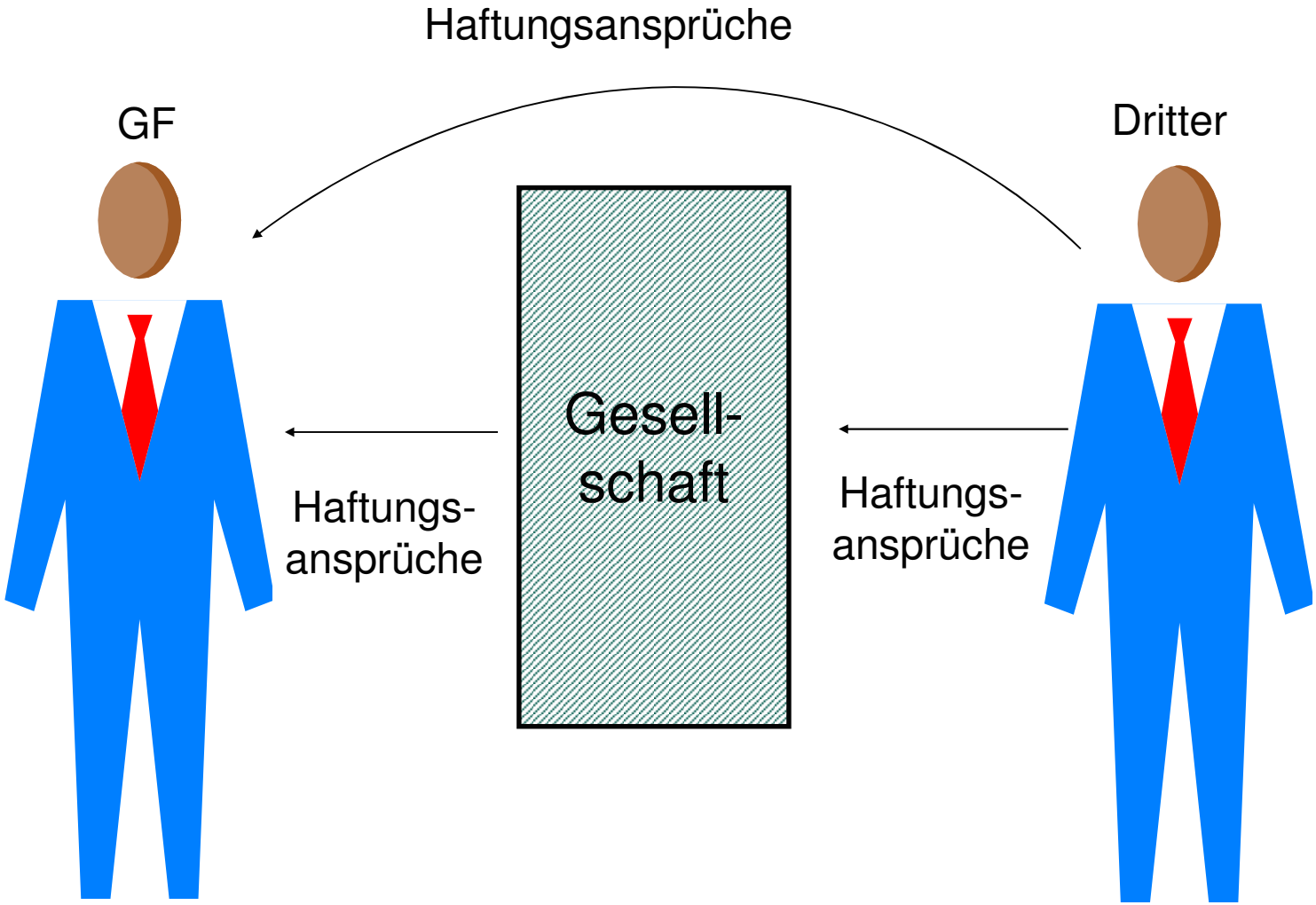

I. Persönliche Haftung des Geschäftsführers

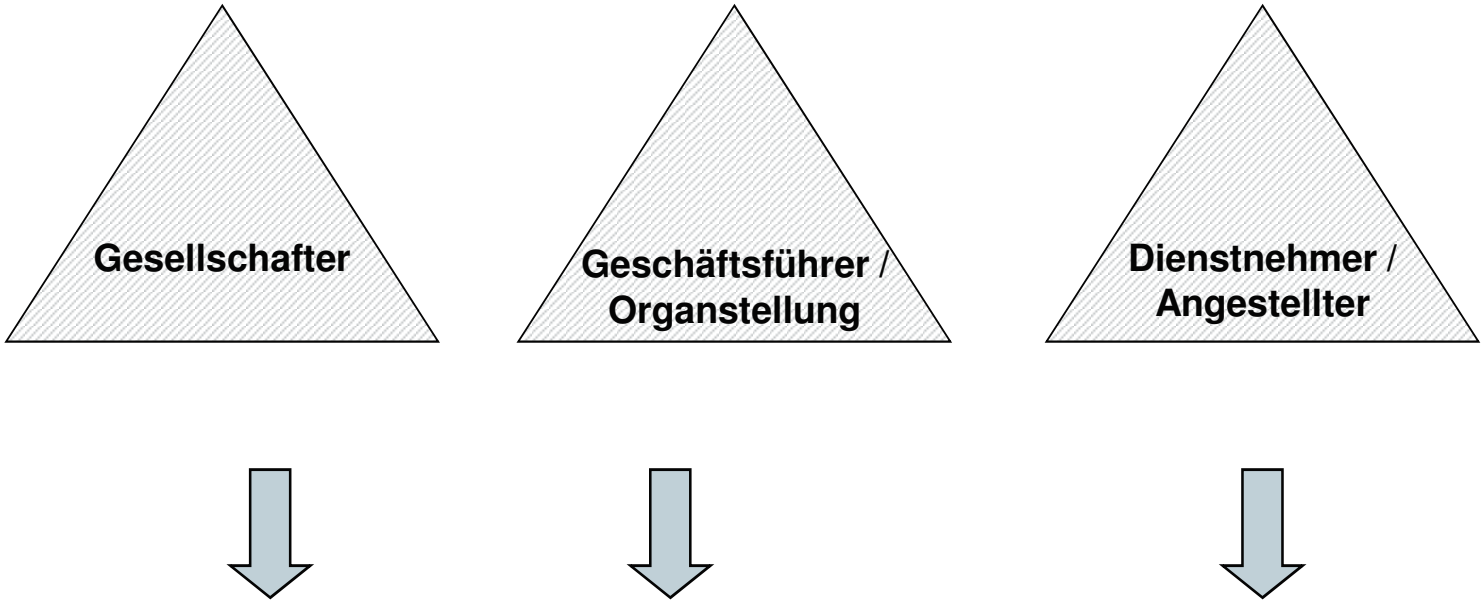

I. Persönliche Haftung des Geschäftsführers

Funktion des Geschäftsführers:

Geschäftsführer ist notwendiges Leitungsorgan der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, da Gesellschaft ansonsten handlungsunfähig ist.

Zu unterscheiden bei Geschäftsführer als Organ der Gesellschaft:

1) Vertretungsmacht im Außenverhältnis

2) Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis

I. Persönliche Haftung des Geschäftsführers

Vertretungsmacht im Außenverhältnis:

- Geschäftsführer vertreten Gesellschaft grundsätzlich gemäß §§ 35 Abs. 1, 37 Abs. 2 GmbHG unbeschränkt
- Einschränkungen haben ggü. Dritten grundsätzlich keine Wirkung
- Vertretung erfolgt außergerichtlich und gerichtlich
- In der nach Gesetz bzw. Satzung erforderlichen Zahl

I. Persönliche Haftung des Geschäftsführers

Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis:

- grundsätzlich umfasst ist der gesamte Bereich der Geschäftsführung, d. h. alle zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen, insbesondere Einsatz und Koordinierung der Unternehmensressourcen

- erstreckt sich auch auf ungewöhnliche Geschäfte

- Geschäftsleitungsbefugnis ist (im Innenverhältnis) aber beschränkbar

Anmerkung:

Teilweise wirkt Beschränkung nach herrschender Rechtsprechung entgegen § 37 Absatz 2 Satz 1 GmbHG auch im Außenverhältnis

I. Persönliche Haftung des Geschäftsführers

Beschränkbarkeit der Geschäftsführungsbefugnis durch

- Gesetzesvorbehalte bzw. durch Rechtsprechung entwickelte Schranken, z. B. aus
  - § 46 GmbHG („Gesellschafterzuständigkeit“)
  - Mitbestimmungsgesetz
- Satzung
- Gesellschafterbeschluss
  (Geschäftsordnung ist Unterfall des Gesellschafterbeschlusses)

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

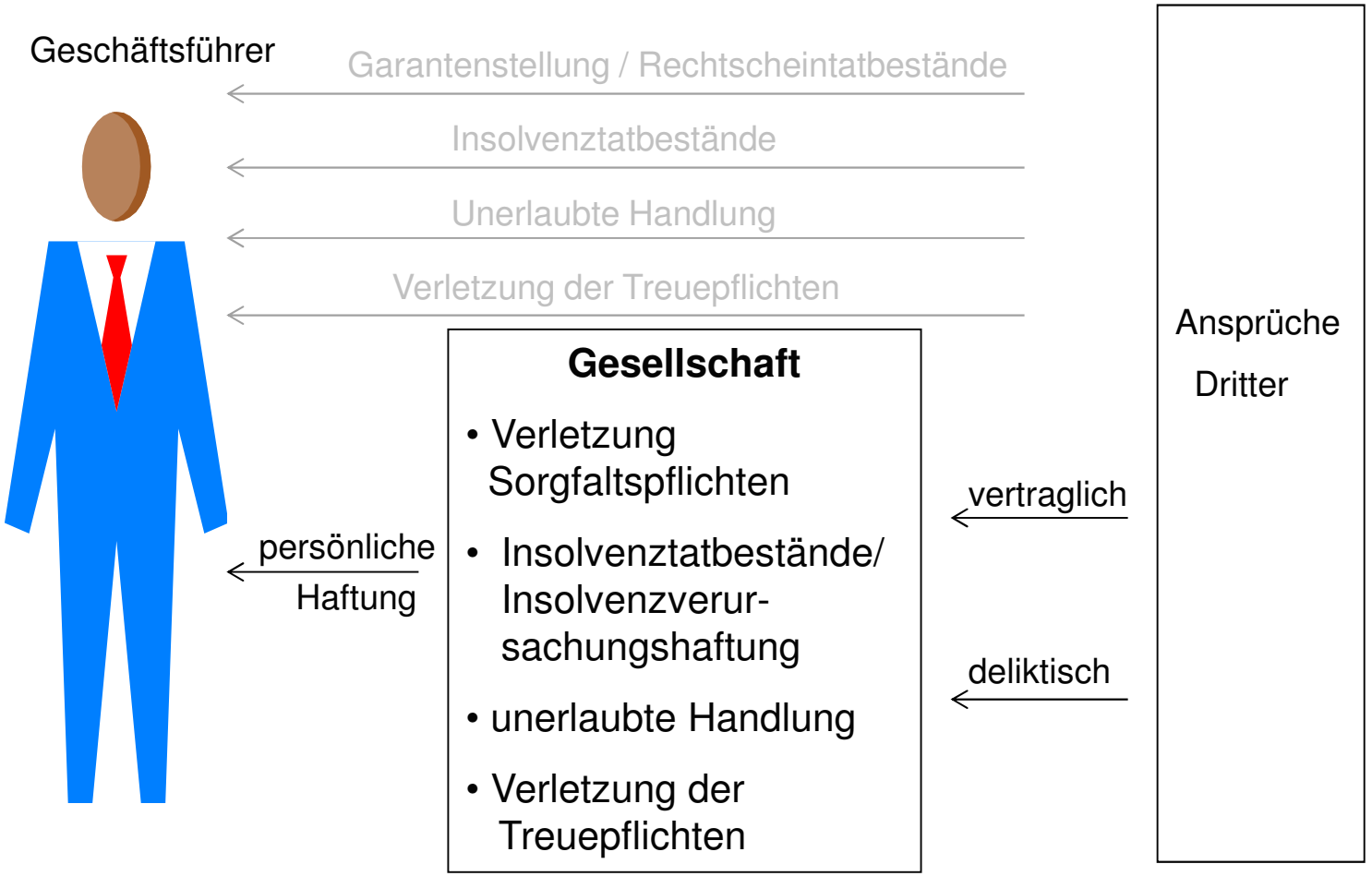

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Haftung gemäß § 43 Abs. 2 GmbHG („Innenhaftung“)

Allgemein:

Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers:

Allgemeine Treuepflicht, besteht u.a. in der

- Verpflichtung zur Verfolgung des Geschäftszwecks der Gesellschaft
- Kooperationsverpflichtung mit anderen Geschäftsführern und Organen der Gesellschaft
- Überwachungsverpflichtung sowie Organisationsverpflichtung
- Auskunftspflicht ggü. Gesellschaftern gemäß § 51 a GmbHG und ggü. Aufsichtsrat/Beirat
- Ordnungsgemäße Buchführung gemäß § 41 GmbHG i.V.m. §§ 238 Abs. 1, 242 HGB
- Aufstellung des Jahresabschlusses (und evtl. Lageberichts) und Vorlage ggü. Gesellschaftern gemäß § 42 a GmbHG
- Einberufung der Gesellschaftsversammlung, insbesondere bei Verlust der Hälfte des Stammkapitals gemäß § 49 Abs. 3 GmbHG
- Wettbewerbsverbot

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Maßstab: Business Judgement Rule

- Stellung des Verwalters eines fremden Vermögens.

- Geschäftsführer hat jedoch unternehmerisches Ermessen, d. h. vertretbares Geschäftsrisiko bzgl. geschäftlicher Entscheidungen geht zu Lasten der Gesellschaft.

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Unternehmensrisiko	Geschäftsführerrisiko
bloße Ausübung des unternehmerischen Gestaltungsspielraumes	Verletzung betriebswirtschaftlicher Regeln und Überschreitung des unternehmerischen Gestaltungsspielraumes
⇩	⇩
Keine Haftung des „glückslosen Geschäftsführers“	Haftung bei Missmanagement

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

- Das Fehlen individueller Fähigkeiten für Ausübung der Tätigkeit des Geschäftsführers entlastet ihn nicht.

- Corporate Governance Kodex soll nunmehr Sorgfaltsmaßstab des Geschäftsführers näher eingrenzen.

- Bei mehreren Geschäftsführern haften diese gesamtschuldnerisch, sofern jeder die Voraussetzungen des § 43 GmbHG erfüllt.

- Beweislast liegt nach aktueller Rechtsprechung entsprechend§ 93 Abs. 2 Satz 2 AktG beim Geschäftsführer

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Insolvenzverschleppung, § 64 S.1 GmbHG

Tatbestand / Rechtsfolge:

Haftung für geleistete Zahlungen nach Eintritt Insolvenztatbestand, sofern nicht vereinbar mit Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes

Ausreichend für Schuld: fahrlässige Unkenntnis hinsichtlich Insolvenztatbestand

Ausnahmen:

- erforderliche Zahlungen, um unmittelbaren Zusammenbruch der Gesellschaft in 3-Wochen-Frist zu vermeiden
- Zahlungen an absonderungsberechtigte Gläubiger bis zur Höhe des Wertes des Sicherungsgutes
- Zahlungen, denen vollwertige Gegenleistung gegenübersteht (Wareneinkünfte, Zug um Zug)

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Insolvenzverursachungshaftung nach § 64 S. 3 GmbHG

- Wortlaut § 64 GmbHG

„[1] Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. [2] Dies gilt nicht von Zahlungen, die auch nach diesem Zeitpunkt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind. [3] **Die gleiche Verpflichtung trifft die Geschäftsführer für Zahlungen an Gesellschafter, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der in Satz 2 bezeichneten Sorgfalt nicht erkennbar.** [4] […]

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

- Zweck ist Schließung einer Schutzlücke im Gläubigerschutzrecht durch zeitlich vorgelagerten Schutz gegen Vermögensverschiebungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

- Geschäftsführer wird **Adressat einer Solvenzsicherungspflicht**

  arg.: Geschäftsführer kennt die Liquidationssituation der Gesellschaft am besten und kann die Auswirkungen von Zahlungen am ehesten abschätzen

- „Zwickmühle“: Weisungsrecht der Gesellschafter gegenüber Geschäftsführer / wirtschaftliche Abhängigkeit des Geschäftsführers

- Kein Erfordernis einer äquivalenten Kausalität (Wortlaut etwa: „…herbeigeführt wird“), stattdessen genügt adäquate Kausalität („…führen mussten“)

  d. h.: Insolvenzeintritt ist nicht zwingend notwendig!

➡ Solvenzprognose des Geschäftsführers (theoretisch) bei **jeder** Zahlung an Gesellschafter erforderlich

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Haftung aus unerlaubter Handlung

- § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung)
- § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz

  - § 266 StGB (Untreue)
  - § 82 Nr. 1 und § 84 GmbHG (Falsche Angaben, Pflichtverletzung bei Verlust, Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung)
  - § 85 GmbHG (Verletzung der Geheimhaltungspflicht)

II. Haftung des Geschäftsführers ggü. der Gesellschaft

Haftung wegen Verstoß gegen vertraglich, per Gesellschafterbeschluss oder per Satzung auferlegter Pflichten,
insbesondere:

- Verstoß gegen Weisungen der Gesellschafterversammlung, sofern nicht auf rechtswidrige Tat gerichtet
- Handlung des Geschäftsführers entgegen Katalog zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte
- Sonderfall faktische Geschäftsführung

III. Haftung des Geschäftsführers ggü. Dritten

Geschäftsführer

Garantenstellung / Rechtscheintatbestände

Insolvenztatbestände

Unerlaubte Handlung

Verletzung der Treuepflichten

persönliche Haftung

Gesellschaft

- Verletzung Sorgfaltspflichten
- Insolvenztatbestände/ Insolvenzverur-sachungshaftung
- unerlaubte Handlung
- Verletzung der Treuepflichten

vertraglich

deliktisch

Ansprüche Dritter

III. Haftung des Geschäftsführers ggü. Dritten

- Selbständiges Garantieversprechen oder persönliche Verbürgung
- Schaffung von Rechtsscheintatbeständen
- Verletzung vorvertraglicher Schutzpflichten (besonders häufig bei Unternehmenskäufen)
- Verletzung von Verkehrs- und Organisationspflichten (z.B. Verkehrssicherungspflichten, Betreiberverantwortung)
- ggü. Gesellschaftern aus dem Eigenkapitalerhaltungsgebot, § 31 Abs. 6 GmbHG

III. Haftung des Geschäftsführers ggü. Dritten

- Haftung in der Vorgesellschaft nach dem Prinzip der Handelndenhaftung

- deliktisches Handeln

  - Vorsätzliche sittenwidrige Schädigung gemäß § 826 BGB

  - Verletzung von Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder sonstiges Recht eines Dritten gemäß § 823 Abs. 1 BGB

  - Verletzung von Schutzgesetzen gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Schutzgesetz

III. Haftung des Geschäftsführers ggü. Dritten

Schutzgesetze sind unter anderem:

- Strafgesetze
- § 64 GmbHG, Verletzung der Insolvenzantragspflichten
- § 85 GmbHG, Verletzung der Geheimhaltungspflichten
- § 17 UWG, Verletzung von Betriebsgeheimnissen

III. Haftung des Geschäftsführers ggü. Dritten

Typische Strafbestände:

Untreue, § 266 StGB

- Missbrauchstatbestand
  - ➢ Bsp.: Zahlung überhöhter Provisionen des Geschäftsführers an sich selbst
- Treubruchstatbestand
  - ➢ Bsp.: Kick-back-Geschäfte
- Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, § 266a StGB
- Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, § 266b StGB
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, § 298 StGB
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB

III. Haftung des Geschäftsführers ggü. Dritten

Insolvenzstraftaten, §§ 283 – 283d StGB, 84 I, II GmbHG

- Bankrott, § 283 StGB
- Besonders schwerer Fall des Bankrotts, § 283a StGB
- Verletzung der Buchführungspflicht, § 283b StGB
- Gläubigerbegünstigung, § 283c StGB
- Schuldnerbegünstigung, § 283d StGB

III. Haftung des Geschäftsführers ggü. Dritten

- Persönliche Haftung gegenüber Steuergläubigern oder Sozialversicherungsträgern für

➡ Abführung der Umsatzsteuer

➡ Abführung der Lohnsteuer für die von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer, § 69 AO

➡ Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für die von der Gesellschaft beschäftigten Arbeitnehmer, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a StGB

Anmerkung: Nach aktueller Rechtsprechung aber derzeit keine persönliche Haftung, wenn Zahlungen zur Vermeidung eigener Strafbarkeit erfolgen (BGH, Urt. vom 14.05.2007) korrespondierend hierzu: persönliche Haftung des GF bei Nicht-Abführung der Beiträge in Krise und Insolvenz der GmbH (BGH, Urt. vom 29.09.2008)

ZENTRUM FÜR INNOVATION UND NEUE UNTERNEHMEN

Rödl & Partner

Ihr Ansprechpartner

Horst Grätz
Rechtsanwalt und Partner

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9193 -1610
Fax +49 (911) 9193 -1699
horst.graetz@roedl.de

Horst Grätz ist Rechtsanwalt und Partner bei Rödl & Partner, Nürnberg.

Er berät mit seinem Team wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwälte verschiedenster Fachrichtungen deutsche und ausländische Unternehmen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Er selbst ist fokussiert auf gesellschafts- und transaktionsrechtliche Fragestellungen. Insbesondere ist er spezialisiert auf Strukturierung von Unternehmen mit Blick auf die unternehmerische Mitbestimmung sowie die Beratung von Mitgliedern der Geschäftsführung bzw. Managern in allen Fragen, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und den damit einhergehenden Haftungsrisiken ergeben.

Herr Grätz vermittelt seine diesbezügliche Expertise laufend in Seminaren und Gastvorträgen.

Er ist Lehrbeauftragter an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg für „Grundlagen des Wirtschaftsrechts“, veröffentlicht regelmäßig in Fachzeitschriften und Fachbüchern.

ZENTRUM FÜR INNOVATION UND NEUE UNTERNEHMEN

Rödl & Partner

Weltweit engagiert

Tücken und Fallen im Geschäftsführeralltag

(inklusive faktischer Geschäftsführung) Zivilrecht und steuerliche Konsequenzen

Dr. Rolf Leuner | Horst Grätz

Bamberg | 23.09.2015

TEIL 2
STEUERN

Agenda

01 **Selbstanzeige vs. Berichtigung – Bezug: Entwurf BMF-Schreiben zu § 153, 370 ff. AO**

02 **Zur Anzeige und Berichtigung verpflichtete Personen / Zeitpunkt der Anzeige und Berichtigung / Entwurf BMF-Schreiben Punkte 4,5**

03 **Folgen bei Nichtanzeige – Beispiel BMF-Schreiben zu § 153 AO**

04 **Mitunternehmerstellung des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH, mit unangemessenen gewinnabhängigen Bezügen, der sich bei der Familien-GmbH & Co. KG als Herr des Unternehmens geriert**

05 **Verdeckte Gewinnausschüttung durch Vereinnahmung von Kundenzahlungen auf dem privaten Bankkonto des beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführers einer GmbH**

Selbstanzeige vs. Berichtigung – Bezug: Entwurf BMF-Schreiben zu § 153, 370 ff. AO

Auszug des Entwurf BMF-Schreibens vom 21.07.2015

Beispiel 3:

Der Geschäftsführer einer GmbH unterschreibt eine für die Gesellschaft abzugebende Steuererklärung in der Annahme, dass die Angaben vollständig und zutreffend sind, da er davon ausgeht, dass die Zusammenstellung der Zahlen aufgrund der funktionierenden innerbetrieblichen Organisationsprozesse zutreffend ist. Im Rahmen einer Kontrolle wird ein Jahr später festgestellt, dass ein Umsatz aufgrund eines technischen Fehlers nicht berücksichtigt wurde.

Da es in diesem Fall an einer vorsätzlich oder leichtfertig unrichtig abgegebenen Steuererklärung fehlt, liegt keine Steuerverkürzung vor. Der Fehler ist nach dessen Erkennen nach § 153 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO unverzüglich anzuzeigen und zu korrigieren. Die Anzeige und Berichtigung sind nicht als Selbstanzeige nach § 371 bzw. § 378 Abs. 3 AO zu werten.

Beispiel Schreiben der Finanzbehörde

Finanzamt

Finanzamt

Dr. Rödl & Partner
29. Mai 2015
FÜRTH

Sozietät
Dr. Rödl & Partner
Steuerberatungsges.
Gustav-Schickedanz-Str. 15
90762 Fürth

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen

Datum
26.05.2015

Steuererklärungen 2013 für:
KG

Auskunftsersuchen (§§ 90, 93 Abgabenordnung - AO) bzw. Vorlageersuchen (§§ 90, 97 AO), rechtliches Gehör (§ 91 AO).
Anlage: 1 Abdruck der Rückantwort für Ihre Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu den Angaben in Ihrer Steuererklärung bitte ich Sie bis **30.06.2015** , die nachfolgend aufgeführten Unterlagen nachzureichen bzw. Fragen zu beantworten:

- Beantwortung des beiliegenden Anschreibens zur Umsatzsteuerabweichung 2013.

Eine etwaige Gegenäußerung erbitte ich bis zum **30.06.2015**

Steuernummer
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt,90744 Fürth

Herrn

Für
Firma KG

Betrifft : Umsatzsteuererklärung für 2013

Sehr geehrter Steuerzahler,

die Umsatzsteuer aus der am 18.05.2015 eingegangenen Umsatzsteuererklärung 2013 weicht von der Summe der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum 2013 um € ab.

Ich bitte Sie, mir innerhalb eines Monats mitzuteilen, worauf diese Abweichung und die verspätete Angabe in der Steueranmeldung zurückzuführen sind und auf welche Voranmeldungszeiträume die Abweichung entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis im Grundruck erscheint

Zur Anzeige und Berichtigung verpflichtete Personen / Zeitpunkt der Anzeige und Berichtigung / Entwurf BMF-Schreiben Punkte 4,5

Verpflichtete Personen

Zur Anzeige und Berichtigung verpflichtet sind neben dem Steuerpflichtigen auch der Gesamtrechtnachfolger (§ 45 AO) eines Steuerpflichtigen und die nach §§ 34 und 35 AO für den Steuerpflichtigen oder den Gesamtrechtsnachfolger handelnden Personen (§ 153 Abs. 1 Satz 2 AO, z.B. der Geschäftsführer einer GmbH).

Zeitpunkt

Zur Anzeige nach § 153 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AO muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern gegenüber der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde erstattet werden. Die Berichtigung nach § 153 Abs. 1 Satz 1 AO kann ggf. später nachfolgen, wenn hierfür eine gewisse Zeit zur Aufbereitung der Unterlagen erforderlich ist.

? WAS FOLGT BEI NICHTANZEIGE ?

Folgen bei Nichtanzeige - Beispiel Entwurf BMF-Schreiben zu § 153 AO

Auszug des Entwurf BMF-Schreibens vom 21.07.2015

Beispiel:

Nach Durchsicht der für die Vorjahre bereits abgegebenen Steuererklärungen erkennt der neue Vorstand einer Aktiengesellschaft, dass diese fehlerhaft waren und es dadurch bereits zu einer Verkürzung von Steuern gekommen ist. Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter nach § 78 AktG ist anzeige- und berichtigungsverpflichtet nach § 153 Abs. 1 AO. Erfolgt in diesem Fall vorsätzlich nicht unverzüglich nach dem Erkennen des Fehlers eine Anzeige und Berichtigung nach § 153 Abs. 1 AO, so liegt eine Steuerhinterziehung durch Unterlassen vor.

Mitunternehmerstellung des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers einer Komplementär-GmbH, mit unangemessenen gewinnabhängigen Bezügen, der sich bei der Familien-GmbH & Co. KG als Herr des Unternehmens geriert

Auszug BFH – Urteil vom 21.09.1995, IV-R-65/94

Leitsatz:

1. Der alleinige Gesellschafter-Geschäftsführer der Komplementär-GmbH ist aufgrund eines verdeckten Gesellschaftsverhältnisses Mitunternehmer der Familien-GmbH & Co. KG, wenn er für die Geschäftsführung unangemessene gewinnabhängige Bezüge erhält und sich – wie bisher als Einzelunternehmer – als Herr des Unternehmens verhält.

2. Die Gesamtbezüge sind unangemessen, wenn der Geschäftsführer neben einem üblichen Festgehalt eine ungewöhnlich hohe Gewinnbeteiligung erhält, die stets den überwiegenden Teil des Gewinns abschöpft.

Verdeckte Gewinnausschüttung durch Vereinnahmung von Kundenzahlungen auf dem privaten Bankkonto des beherrschenden Gesellschaftergeschäftsführers einer GmbH

Auszug BFH – Urteil vom 21.10.2014, VIII-R-11/12

Orientierungssatz:

1. NV: Überweist eine Firma ihr von einer GmbH in Rechnung gestellte Beträge nicht auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der GmbH, sondern auf das gemeinsame Konto des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers der GmbH und seiner Ehefrau, die damit einen Vermögensvorteil zulasten der GmbH erlangen, kann darin auch dann eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu erblicken sein, wenn der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer mit den eingegangenen Beträgen – ohne dass eine im Voraus getroffene klare und eindeutige Vereinbarung besteht – auch Verbindlichkeiten der GmbH gegenüber Dritten tilgt.

2. NV: Für die Feststellung einer vGA ist es unerheblich, ob die Kapitalgesellschaft, handelnd durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer, erkannt hat, dass sie durch ihre Handhabung vGA bewirkt hat.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Rolf Leuner
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partner

Rödl & Partner
Äußere Sulzbacher Str. 100
D-90491 Nürnberg
Telefon +49 (911) 9193 -1212
Fax +49 (911) 9193 -1229
rolf.leuner@roedl.de

Dr. Rolf Leuner ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Rödl & Partner. Seine Tätigkeitsgebiete liegen im Bereich der umfassenden interdisziplinären Beratung und Begleitung international tätiger deutscher Familienkonzerne und dort vor allem der Umwandlung/ Umstrukturierung dieser eigentümergeführten Familienunternehmen auf Basis deren diversen Zielsetzungen.

Er ist darüber hinaus Leiter des interdisziplinären Bereichs „Innovative Vergütung“, insbesondere des Feldes Mitarbeiterbindung, Mitarbeiterbeteiligung und Long Term Incentives, ferner verantwortet er transaktionsbezogene Wirtschaftsprüfungen wie Verschmelzungsprüfungen, Due Diligences etc. und ist als Gerichtsgutachter mit zahlreichen Schlichtungsgutachten betraut.

Darüber hinaus ist er Buchautor und Verfasser zahlreicher Veröffentlichungen und vermittelt seine Expertise und Erfahrungen laufend in diversen Vortragsforen.

„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist. „Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.